
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann I, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 9

Donnerstag, den 22. März 2012

Sonderblatt

Seite 21-23

Kreis Mettmann

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV NRW S. 564), fordere ich auf, die Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise des Kreises Mettmann zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Kreis Mettmann ist für die Landtagswahl 2012 in folgende Wahlkreise eingeteilt:

36 – Mettmann I

Die Städte Langenfeld (Rhld.) und Monheim am Rhein sowie die Stadt Hilden mit Ausnahme der Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180 und 3200 bis 3230.

37 – Mettmann II

Die Städte Erkrath und Haan sowie die Stadt Mettmann mit Ausnahme der Wahlbezirke 5020 und 5150 bis 5200 und von der Stadt Hilden die Wahlbezirke 3090, 3100, 3170, 3180 und 3200 bis 3230.

38 – Mettmann III

Die Städte Heiligenhaus und Ratingen.

39 – Mettmann IV

Die Städte Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Mettmann die Wahlbezirke 5020 und 5150 bis 5200.

2. Kreiswahlvorschläge für die vorgenannten Wahlkreise müssen spätestens am 33. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, somit bis **Dienstag, den 10. April 2012, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Zimmer 4.229 oder 4.222, Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann, eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 10. April 2012 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

3. Bei der Aufstellung der Bewerber und der Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 2), und der Landeswahlordnung (LWahlO) zu beachten.

Danach kann als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Im Kreis Mettmann können die Bewerber für die vier Landtagswahlkreise auch in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung gewählt werden.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 LWahlG, wonach die Wahlberechtigung der an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt teilnehmenden Personen bereits am Tage ihrer Teilnahme und nicht etwa erst am Wahltage selbst gegeben sein muss, weise ich besonders hin. Dieses gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern als auch für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber.

Zu beachten ist auch, dass die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung von den Mitgliedern in geheimer Wahl zu wählen sind. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung eines Nachweises über die ordnungsgemäße Nominierung nach den gesetzlichen Vorschriften ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

4. Im Kreis Mettmann können die Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren der Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem

Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört.

Der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und dass den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Veranstaltung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt befugt. Er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, deren Namen oder Bezeichnung und, sofern diese eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. **Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.**
8. Der Kreiswahlausschuss entscheidet zwischen dem 11.04.2012 und 14.04.2012 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden zu der entsprechenden Sitzung des Kreiswahlausschusses schriftlich eingeladen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW) nicht aus.

9. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter von dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis

liegt, gleichermaßen unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

10. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zur Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 zur Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

11. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur Landeswahlordnung, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur Landeswahlordnung erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a zur Landeswahlordnung gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe Ziffer 6 dieser Bekanntmachung).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können beim Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann, abgefordert oder in Zimmer 4.229 oder 4.222 abgeholt werden. Auf Anforderung können ausfüllbare Vordrucke auch auf elektronischem Weg per E-Mail übersandt werden. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14a zur Landeswahlordnung werden ausschließlich auf dem Postweg übersandt oder persönlich ausgegeben.

Die Vordrucke und Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber werden kostenfrei ausgegeben.

Mettmann, den 20. März 2012

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Thomas Hendele